

Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung (Paket 1)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
Geändert: **301.100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. August 2026	Bemerkungen
	Gesundheitsgesetz (GesG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Juli 2025) wird wie folgt geändert:	
§ 4 Bewilligungspflicht zur Berufsausübung ¹ Eine Berufsausübungsbewilligung der zuständigen Behörde benötigt, wer fachlich selbstständig a) Krankheiten, Verletzungen, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, Störungen der physischen oder psychischen Gesundheit oder Schwangerschaften nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften oder im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung feststellt oder behandelt, b) einen Beruf im Gesundheitswesen ausübt, der		

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. August 2026	Bemerkungen
1. unter das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 ¹⁾ fällt, 2. in der Krankenversicherungsgesetzgebung zur Gruppe der Leistungserbringer zählt, c) übertragbare, die Allgemeinheit gefährdende Krankheiten feststellt oder behandelt, d) Verrichtungen zur Veränderung der Empfängnis- und Zeugungsfähigkeit tätigt, e) Gelenkmanipulationen mit Impulsen vornimmt, f) an Kranken, Verletzten, gesundheitlich anderweitig Beeinträchtigten, Schwangeren oder im Rahmen der Gesundheitsförderung oder Prävention instrumentale Eingriffe in Körperöffnungen oder körperverletzend unter der Haut vornimmt, g) eine Tätigkeit ausübt, die unter einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementärmedizin geregelt ist. ² Personen, die ihre Tätigkeit in stationären Einrichtungen gemäss den Bestimmungen der Pflegegesetzgebung und der Spitalgesetzgebung ausüben, sind ohne Bewilligung zur Berufsausübung berechtigt. ³ Der Regierungsrat kann ungefährliche Tätigkeiten nach Absatz 1 lit. f von der Bewilligungspflicht befreien.	² Personen, die ihre Tätigkeit in stationären Einrichtungen [...] ausüben, <u>benötigen eine Berufsausübungsbewilligung, sofern sie in leitender Funktion tätig sind [...]</u> .	

¹⁾ SR [811.11](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. August 2026	Bemerkungen
⁴ Absatz 1 gilt mit Ausnahme von Litera d und e auch für Berufe und Tätigkeiten mit beziehungsweise an Tieren.		
§ 25 Betriebsbewilligungspflicht ¹ Eine Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde benötigen a) Apotheken, b) Drogerien, c) Organisationen und Einrichtungen, die in der Krankenversicherungsgesetzgebung zur Gruppe der ambulant tätigen Leistungserbringer gehören, d) Institutionen, die medizinische Forschung an Menschen betreiben, soweit sie nicht durch andere Bewilligungen abgedeckt sind. ² Vorbehalten bleiben Betriebsbewilligungen aufgrund anderer Bestimmungen.	c^{bis}) Organisationen und Betriebe gemäss § 8b Abs. 5 des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003 ²⁾,	
§ 26 Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn a) die erforderlichen fachlichen, strukturellen und personellen Anforderungen erfüllt sind,		

²⁾ SR [331.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. August 2026	Bemerkungen
b) gegenüber der Bewilligungsbehörde eine gesamtverantwortliche Leitungsperson, die für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich ist, bezeichnet ist, c) die gesamtverantwortliche Leitungsperson über eine Berufsausübungsbewilligung gemäss § 4 verfügt, die das Leistungsangebot des Betriebs fachlich abdeckt, sowie bei der Entscheidung von Fachfragen unabhängig ist und d) bei Abwesenheit der gesamtverantwortlichen Leitungsperson die Stellvertretung durch fachlich qualifizierte Personen sichergestellt ist. ² In Einrichtungen gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. n des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ³⁾ muss jede fachlich selbstständige Person über eine Berufsausübungsbewilligung gemäss § 4 verfügen.	^{2bis} Die Betriebsbewilligung wird vorübergehend oder dauernd entzogen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. ^{2ter} Sie kann ebenfalls vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten oder gesetzliche Bestimmungen verletzt werden. ^{2quater} Vor dem Entzug ergeht in der Regel eine Verwarnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der festgestellten Mängel.	

³⁾ SR [832.10](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. August 2026	Bemerkungen
³ Der Regierungsrat regelt die für die einzelnen Bewilligungen erforderlichen Voraussetzungen näher und regelt Ausnahmen von Absatz 1 lit. c. ⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Berufe im Gesundheitswesen sinngemäss, insbesondere die §§ 6–24.		
	§ 26a Sanktionen ¹ Bei Verletzung einer Pflicht gemäss Bundes- und/oder kantonalem Recht kann das zuständige Departement gegenüber der Organisation oder dem Betrieb folgende Massnahmen anordnen: a) Verwarnung oder b) Busse bis Fr. 50'000.–.	
§ 27a Zulassungsverfahren ¹ Wer als Leistungserbringerin oder -erbringer im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein will, bedarf einer Zulassung des zuständigen Departements und untersteht dessen Aufsicht. ² Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung richten sich nach Bundesrecht. ³ Die Zulassung kann mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden, wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlich ist.	¹ Wer als [...] <u>Leistungserbringer</u> im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein will, bedarf einer Zulassung des zuständigen Departements und untersteht dessen Aufsicht.	

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. August 2026	Bemerkungen
⁴ Ungenutzte Zulassungen verfallen zwölf Monate nach Erteilung. Das zuständige Departement entscheidet in begründeten Einzelfällen über Ausnahmen. ⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten der Zulassung und des Zulassungsverfahrens sowie die Meldepflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer Zulassung. Er kann besondere Bestimmungen für Praxisübernahmen erlassen.		
	§ 27c Zulassung von weiteren Leistungserbringern ¹ Der Regierungsrat kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 55b KVG anordnen, dass kein Leistungserbringer gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. b–g und m KVG eine Tätigkeit zulasten der OKP neu aufnehmen kann.	
§ 28 Grundsätze ¹ Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf Wahrung der persönlichen Freiheit und der Persönlichkeitsrechte. ² Patientinnen und Patienten haben insbesondere ein Recht auf a) Information, b) Aufklärung, c) Berücksichtigung ihres Willens, d) Akteneinsicht und -herausgabe,		

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. August 2026	Bemerkungen
e) Schutz ihrer Daten. ³ Die Rechte der Patientinnen und Patienten gemäss Absatz 2 lit. a–c können durch Verordnung des Regierungsrats eingeschränkt werden. Voraussetzung ist ein gegenüber dem Patientenrecht höherwertiges privates oder öffentliches Interesse. ⁴ Für die in Absatz 2 lit. d und e genannten Patientenrechte gelten die Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Datenschutzrechts.	^{4bis} Die Früherkennungsprogramme gemäss Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG) vom 18. März 2016 ⁴⁾ übermitteln dem Krebsregister bis spätestens 31. Mai des Folgejahrs folgende Daten über Personen, die während eines Kalenderjahrs an einem Programm teilgenommen haben: a) zur Person: 1. Name und Vorname, 2. Wohnadresse, 3. AHV-Nummer, 4. Geschlecht, 5. Geburtsdatum. b) Datum der Früherkennungsuntersuchung. ^{4ter} Das kantonale Krebsregister gibt den Früherkennungsprogrammen für die Qualitätssicherung folgende Daten bekannt:	

⁴⁾ SR [818.33](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. August 2026	Bemerkungen
⁵ Der Regierungsrat regelt im Übrigen Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Patientinnen und Patienten.	a) zur Person: 1. Name und Vorname, 2. Wohnadresse, 3. AHV-Nummer, 4. Geschlecht, 5. Geburtsdatum. b) zur Diagnose: 1. Datum, 2. Angabe der Haupt- und Nebendiagnosen nach der ICD ⁵⁾. c) Kontaktdaten der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes.	
§ 34 Gesundheitsvorsorge ¹ Der Kanton trifft im Zusammenwirken mit privaten und öffentlichen Organisationen Massnahmen der Gesundheitsvorsorge. Dazu gehören Massnahmen a) der Gesundheitsförderung, b) der Prävention von Krankheiten und Unfällen,		

⁵⁾ Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. August 2026	Bemerkungen
c) des Gesundheitsschutzes bezüglich Gefährdungen durch Umwelt- und Umfeldbelastungen.	² Die kantonalen Ausgaben für die Gesundheitsförderung betragen ab 1. Oktober 2028 mindestens 0,24 % und ab 1. Januar 2032 mindestens 0,20 % des jährlich budgetierten Kantonsbeitrags gemäss Art. 60 KVG.	
	6^{bis}. Palliative Care	
	§ 37a Massnahmen ¹ Der Kanton trifft in sämtlichen Gesundheitsbereichen Massnahmen der Palliative Care insbesondere hinsichtlich: a) medizinischer Versorgung, b) Pflegeversorgung, c) Beratung, d) Sensibilisierung und Information, e) Weiterbildung, f) Zusammenarbeit der Leistungserbringer. ² Das zuständige Departement kann dazu mit Leistungserbringern des Gesundheitswesens zusammenarbeiten und mit ihnen Verträge abschliessen.	
§ 40 Förderung der ärztlichen Grundversorgung		

Geltendes Recht	Entwurf vom 12. August 2026	Bemerkungen
¹ Der Kanton trifft geeignete Massnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen ärztlichen Grundversorgung im ambulanten Bereich. ² Er kann zu diesem Zweck finanzielle Mittel einsetzen für a) Massnahmen im Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten, b) die Organisation des Notfalldiensts, c) weitere Anreizmassnahmen, die der Förderung der ärztlichen Grundversorgung dienen. ^{2bis} Der Kanton fördert psychiatrische gemeindenahere personenzentrierte Angebote. Er kann namentlich mit Leistungserbringenden entsprechender Angebote Leistungsverträge abschliessen. ^{2ter} Für die Leistung eines kantonalen Finanzierungsbeitrags gelten die Voraussetzungen gemäss § 17a Abs. 2 Spitalgesetz (SpiG) vom 25. Februar 2003 ⁶⁾. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	^{2ter} Für die Leistung eines kantonalen Finanzierungsbeitrags gelten die Voraussetzungen gemäss § 17a Abs. 2 [...] <u>SpiG</u>.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

⁶⁾ SAR [331.200](#)

	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Oktober 2028 in Kraft.	
	Aarau, [Datum] Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	